

Aktuelle Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Tanzsportabteilung in der TiB 1848 e.V. – Stand 24.07.2020

- Beim Gruppentraining muss ein_r Trainer_in anwesend sein; ohne Trainer_in gelten die Regelungen für freies Training. Für das Gruppentraining erfolgt die Anmeldung über die Trainer_innen.
- Für Privatstunden und freies Training ist eine elektronische Anmeldung über das System TimeTree zwingend erforderlich ([Anleitung](#)). Beim freien Training trägt jede einzelne Person die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln.
- Die Tanzsäle dürfen gemäß folgender Übersicht genutzt werden:

	Gruppentraining Tanzende Personen plus 1 Trainer_in	Gruppentraining bei grüner Corona-Ampel	Privatstunde Tanzende plus Trainer_in	Freies Training Tanzende (ohne Trainer_in)
Einzelsaal im SZ	8+1	8...12+1	3 Paare	3 Paare
Doppelsaal im SZ	16+1	16...24+1	6 Paare	6 Paare
Dreifachsaal im SZ	24+1	24...36+1	9 Paare	9 Paare
Großer Saal im VH	8+1	8...12+1	3 Paare	3 Paare
Terrassensaal im VH	4+1	4...6+1	1 Paar	1 Paar

- Sofern mind. 2 der 3 Indikatoren der Corona-Ampel des Berliner Senats grün sind, können die Trainer_innen eine leichte Erhöhung der maximalen Personenanzahl je Raum vornehmen (jedoch nicht mehr als max. 50%) wenn diese weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Trainer_innen sehen die Möglichkeit, ihr Trainingskonzept z. B. durch zusätzliche Gruppenteilungen bei dynamischen Trainingselementen anzupassen, so dass die Mindestabstände auch weiterhin eingehalten werden.
 - Die Trainingsgruppe ist damit einverstanden.
 Sobald weniger als 2 Indikatoren grün sind, tritt automatisch und unverzüglich die ursprünglich vorgesehene Gruppengröße in Kraft.
- In der Küche des VH dürfen sich nur 4 Personen aufhalten, deren Anwesenheit ebenfalls dokumentiert werden muss
- Beim Betreten von Gebäuden muss bis zum Sportraum ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der Sport findet ohne Maske statt. Das Tragen der Masken im Transferbereich von Gebäuden ist verbindlich. So uns von externer Seite bei Verstößen Bußgelder auferlegt werden, wird der Verein die betroffenen Mitglieder und Gäste an diesen Kosten beteiligen. Wir bitten daher TiB-Mitarbeiter_innen bei freundlichem Hinweis Folge zu leisten.
- Im festen Tanzpaar darf mit Kontakt (d.h. z.B. in Tanzhaltung) getanzt werden. Sofern von Tanzpaar und Trainer_in gewünscht, dürfen Hilfestellungen durch Trainer_inen auch mit Kontakt erfolgen. In einem Gruppentraining darf kein Wechsel der Tanzpartner_innen erfolgen.
- Die Abstandsregel (1,5 Meter) zu allen anderen Personen ist während des gesamten Aufenthalts einzuhalten (Insbesondere Kinder sollten auf die bestehende Regel regelmäßig hingewiesen und um Beachtung gebeten werden)
- Jeder Besuch von gedeckten Sportstätten muss nachhaltig mit Namen, Kontakt (Telefon oder E-Mail) und Aufenthaltsdauer (Datum, Uhrzeit) dokumentiert werden. Das erfolgt in den Gruppentrainings über Teilnahmelisten und bei Privatstunden bzw. im freien Training über Saalbücher. Da wir in erster Linie nur Mitglieder zum Sportbetrieb zulassen, ist die Anschrift in unserer Mitgliederverwaltung hinterlegt.
- Gäste der Sportstunden in gedeckten Sportstätten (Eltern, Angehörige) müssen ebenfalls dokumentiert werden, hier ggf. mit Anschrift, so sie nicht Mitgliedern der Sportgruppe zugehörig sind.
- Die Aufzeichnungspflicht für Bistrosbesucher besteht weiterhin sowohl auf der Terrasse als im Innenraum.
- Umkleiden im Sportzentrum dürfen genutzt werden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden und ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Duschen und Sauna bleiben weiterhin geschlossen.

- Die erfassten Daten müssen beim Verdacht einer Infektion dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden. Um eine im Infektionsfall unnötige Verfolgung durch die Mitarbeiter_innen des Gesundheitsamtes zu vermeiden, liegt es im alleinigen Interesse unserer Besucher_innen den Aufenthaltszeitraum so genau wie möglich zu dokumentieren und einzugrenzen.
- Bei jeglichen Krankheitssymptomen oder Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage zu einer infizierten Person ist Trainer_innen und Tänzer_innen das Betreten des Vereinsgeländes untersagt.
- Für Menschen, die aus einem Urlaub in einem Risikogebiet zurückkehren gilt die Corona-Testpflicht (als Ersatz für die Pflicht zu einer 14-tägigen Quarantäne). Solange kein negatives Testergebnis vorliegt, darf das Vereinsgelände nicht betreten werden.
- Im Zuge der erweiterten Freizügigkeit sind Aufenthalte kleinerer Gruppen unter Einhaltung der Abstandsregel im Freien auch nach dem Sport, als auch zum gemeinsamen Treff außerhalb des Bistros gestattet, um das gemeinsame soziale Umfeld im Kontakt mit Gleichgesinnten, speziell unserer älteren Mitglieder, wieder zu gewährleisten.